

Dienstag, 4. Juni, 13:29
Bundesgericht

Bund muss Gesuch von Mühleberg-Anwohner prüfen

Schweiz Dienstag, 4. Juni, 13:29



Das AKW Mühleberg. (Bild: Reuters)

fel. Lausanne Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) muss das nach der Katastrophe von Fukushima eingegangene Gesuch um einen Entzug der Betriebsbewilligung für das Atomkraftwerk Mühleberg prüfen. Das Departement war darauf gar nicht eingetreten, doch bestand das Bundesverwaltungsgericht auf einer inhaltlichen Prüfung des Gesuchs. Dabei bleibt es nun, nachdem das Bundesgericht auf eine Beschwerde des UVEK nicht eingetreten ist, die sich gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts richtete.

Das Verdikt aus Lausanne beruht ausschliesslich auf verfahrensrechtlichen Überlegungen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem das UVEK zur Prüfung eines Entzugs der Betriebsbewilligung angehalten wird, ist ein blosser Zwischenentscheid. Ein solcher aber könnte nur ans Bundesgericht weitergezogen werden, wenn er dem UVEK einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil brächte. Diese Voraussetzung ist laut einstimmig ergangenen Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts nicht erfüllt, weil der Entscheid keine verbindlichen materiellen Vorgaben enthält. Das UVEK bleibe «bei der nun vorzunehmenden materiellen Prüfung frei, einen Bewilligungsentzug zu verneinen mit der Begründung, die geltend gemachten Mängel könnten im Rahmen der laufenden Aufsicht behoben werden». Anders verhielte es sich, wenn der Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts das UVEK dazu verpflichtet hätte, entgegen seiner eigenen Rechtsauffassung einen nicht mehr anfechtbaren Entscheid zu erlassen (BGE 133 V 477 E. 5.2.4).

Urteil 2C_860/2012 vom 14. 5. 13

COPYRIGHT © NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG - ALLE RECHTE VORBEHALTEN. EINE WEITERVERARBEITUNG, WIEDERVERÖFFENTLICHUNG ODER DAUERHAFT SPEICHERUNG ZU GEWERBLICHEN ODER ANDEREN ZWECKEN OHNE VORHERIGE AUSDRÜCKLICHE ERLAUBNIS VON NEUE ZÜRCHER ZEITUNG IST NICHT GESTATTET.